

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Herrn Ewald Groß
Rettenstraße 89,
66539 Neunkirchen,
91. Geburtstag am 25. Juni

Frau Anneliese Schiff
Thomas-Mann-Straße 12,
66538 Neunkirchen,
96. Geburtstag am 27. Juni

Standesamt

In der Zeit vom 7. bis 13. Juni wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

05.06. Anastasia Koch, Wellesweiler; 06.06. Luana Di Nonno, Neunkirchen; 07.06. Ilias Afrim Luboja, Schiffweiler

Sterbefälle

04.06. Hans Günter Bachmann, Kohlhof, 93 J; 07.06. Andreas Hans Haake, Neunkirchen, 65 J; Karl Heinz Winkel, Wiebelskirchen, 85 J; 10.06. Marianne Therre geb. Kennel, Neunkirchen, 82 J; Sabine Schwindling geb. Fusenig, Neunkirchen, 53 J; 11.06. Karl Wilhelm Trautmann, Neunkirchen, 79 J

Soccer Cup

Die Streetworker des Landkreises organisieren gemeinsam mit dem Jugendbüro der Kreisstadt Neunkirchen auch in diesem Jahr einen Soccer Cup und zwar am Dienstag, 26. Juni, 16 bis 20 Uhr, auf dem Multifunktionsfeld an der Bachschule.

Bei dieser Aktion geht es darum, bei möglichst vielen Jugendlichen unter dem Gedanken „Fair Play“ Interesse am Sport und der Bewegung zu wecken. Daher sind besonders Jugendliche und ausdrücklich auch Mädchen, aufgerufen mitzumachen, die nicht bereits in einem Fußballverein spielen. Teilnehmen können jugendliche Freizeitspieler zwischen 14 und 21 Jahren. Gespielt wird pro Mannschaft mit vier Spieler/innen und einem/einer Auswechselspieler/in. Auf die Gewinner warten attraktive Preise.

Anmeldungen sind vor Ort bis 15.45 Uhr, telefonisch unter (06824) 906-7798 oder -7799 oder per e-mail mit Name, Alter und Team-Name an: streetworker(at)landkreis-neunkirchen.de. Bei schlechtem Wetter kann das Turnier kurzfristig abgesagt werden.



Foto: Stadt Neunkirchen

Für besseren Schul-Start

10 Jahre Projekt „Sprungbrett“ gefeiert

Das Projekt des Caritasverbandes „Sprungbrett für Eltern und Kinder in Neunkirchen“ hat jetzt sein zehnjähriges Jubiläum gefeiert.

Das Projekt unterstützt unter anderem beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Durch die Beratung und Begleitung der Schüler und Eltern gelingt der Schulstart besser. Damit gelingt es außerdem die Bildungschancen der Kinder zu verbessern. Finanziert wird das Pro-

jekt durch die Kreisstadt Neunkirchen, den Landkreis sowie durch den Träger, den Caritasverband. Bei der Feierstunde auf dem Schulhof der Bachschule würdigte Oberbürgermeister Jürgen Fried die wichtige Funktion der Maßnahme für Fünf bis Siebenjährige, die oft aus bildungsfernen Familien kommen und unter erschwerten sozio-ökonomischen Bedingungen aufwachsen.

Bei der Feier erhielten die Kinder für ihre Vorschulkarte, mit der sie

unterschiedlichen Themenschwerpunkten sammeln konnten, kleine Geschenke zur Belohnung. Zur Feier des Tages wurden Klein und Groß durch den bekannten Zauberer Kalibo mit seinen faszinierenden Tricks verzaubert. Mit dabei waren auch Caritasdirektor Michael Schütz und Landrat Sören Meng. Die Caritas kooperiert mit der städt. Kita Regenbogen, der ev. Kita Arche Noah, den kath. Kita St. Marien sowie Herz Jesu mit der Bachschule und der GGTS Am Stadtpark.



Foto: Stadt Neunkirchen

Ernennung der örtlichen Naturschutzbeauftragten

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten der Kreisstadt Neunkirchen wurden in der vergangenen Woche für weitere fünf Jahre offiziell ernannt. Dies sind Armin Jäckle für Hangard, Gerhard Naßhan für Wellesweiler, Reiner Schmidt für Ludwigsthal und Olaf Rammo für Furpach. Nicht auf dem Bild sind Gerhard Breit für Münchwies und Christoph Hassel für Wiebelskirchen.

Neunkircher STADTNACHRICHTEN



Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten(at)neunkirchen.de

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

KREISSTADT
NEUNKIRCHEN
Die Stadt zum Leben



Die Kreisstadt Neunkirchen, zweitgrößte Stadt des Saarlandes, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kombibad „Die Lakai“

**eine Elektronikerin/
einen Elektroniker,
Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik**

in ein befristetes Vollzeitarbeitsverhältnis ein.



Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.neunkirchen.de

Neunkirchen, 11.06.2018
Jürgen Fried
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

Kurz + Knapp

Geschlossen

Das Stadtteilbüro Neunkirchen ist bis 2. Juli geschlossen. In dringenden Fällen übernimmt Gertrud Backes die Vertretung, Tel. (06821) 202-415.

Zugausfälle

Vom 30. Juni bis 8. Juli erneuert die Bahn im Hauptbahnhof Neunkirchen Weichen. Daher fallen in dieser Zeit Züge der Linie RB73 zwischen Neunkirchen und St. Wendel aus. Auch die VLEXX-Züge sind davon betroffen. Als Ersatz sind in dieser Zeit Busse im Einsatz. Infos: www.bahn.de/reise-auskunft und www.deutschebahn.com/bauinfos sowie www.vlexx.de

Amtliches

Ausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

Neubau KiTa Freiherr-vom-Stein - Erd-, Mauer-, Betonarbeiten
Neubau KiTa Freiherr-vom-Stein - Holzbauarbeiten

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen stehen unter <http://www.neunkirchen.de/ausschreibungen.html> bereit bzw. werden in Kürze bereitgestellt.

Neunkirchen, 20.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich zwischen Königsbahn und Innenstadt) in der Kreisstadt Neunkirchen

Auf Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 24.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich zwischen Königsbahn und Innenstadt) vom 13.07.1983 wird aufgehoben.

§ 2 Die Aufhebung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Neunk.:
Flur 1 Flur 12 Flur 23 Flur 25 Flur 25 Flur 25 Flur 25

753/21	73/38	128/23	116/67	115/13	116/45	1/71
753/21	73/37		116/65	116/92	116/47	1/70
553/27	73/13		116/70	115/8	116/55	1/69
73/14		116/68	115/45	116/56	1/77	
73/24		116/69	115/46	115/58	1/233	
73/61		116/5	115/47	115/61	1/234	
73/21		116/15	115/48	115/40	1/76	
69/17		115/4	115/42	115/32	1/67	
69/8		115/2	115/43	115/31	1/68	
69/9		149/7	1/213	115/38	1/80	
69/26		1/212	1/214	1/142	1/61	
69/13		1/211	1/219	1/135	1/62	
69/12		149/6	1/162	115/34	1/63	
43/5		1/207	115/47	1/133	1/64	
69/28		1/210	116/18	1/191	1/65	
69/14		1/205	116/72	1/190	1/66	
69/23		1/204	116/73	1/227	1/51	
69/29		1/199	106/22	1/143	1/246	
69/30		1/200	106/21	1/130	1/237	
43/10		11/71	115/60	1/144	1/239	
43/7		1/201	115/56	1/232	1/84	
69/2		1/206	115/62	1/125	1/85	
64/8		1/208	115/59	1/145	1/163	
64/9		1/216	115/51	1/185	1/170	
69/11		1/217	116/90	1/147	1/169	
69/16		1/202	116/89	1/188	1/166	
73/20		1/221	116/74	1/184	1/164	
69/15		1/222	116/91	1/186	1/165	
69/10		1/218	116/77	1/189	1/91	
73/45		1/223	106/24	1/183	1/87	
73/47		1/224	106/23	1/229	1/247	
73/46		1/220	116/93	1/238		
73/49		1/82	116/94	1/178		
		1/81	106/15	1/180		
		149/5	106/1	1/102		
		115/3	106/25	1/103		
		115/27	116/79	1/101		
		115/28	116/76	1/100		
		115/29	115/53	1/99		
		115/30	116/81	1/79		
		1/225	115/7	1/78		
		115/26	116/59	1/73		
		115/19	116/58	1/72		

§ 3 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, 11.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Satzungsnachspann:
Nach § 12 (6) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Amtliches

Bekanntmachung

Gemäß § 102 KSVG und der analogen Anwendung des § 12 Abs. 3 Kommunal- selbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), wird der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen und die hierzu ergangene Genehmigungs- verfügung des Landesverwaltungsamtes - Kommunalaufsicht - wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung vom 19.11.2001 hat der Stadtrat am 21.03.2018 folgenden Wirtschaftsplan 2018 beschlossen:

§ 1 Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	11.023.900 Euro
in den Aufwendungen auf	10.967.900 Euro
= Jahresüberschuss	56.000 Euro
Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	4.755.900 Euro
in den Ausgaben auf	4.755.900 Euro

- § 2 Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 3.487.700 Euro
- § 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- § 4 Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro
- § 5 Das Abwasserwerk hat kein eigenes Personal und bedient sich gegen Kostenerstattung der Bediensteten der Kreisstadt Neunkirchen.

Neunkirchen, 22.03.2018
 Wilhelm, Werksleiter
 Herrmann, Städtler, stv. Werksleiter

Genehmigung
 Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2018 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen genehmige ich gem. § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 3.487.700 €.

St. Ingbert, 22.05.2018
 Landesverwaltungsamt, Kommunalaufsicht
 i. A. Thomas Frey

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21. bis 29. Juni 2018 im Rathaus, Zimmer 316, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr öffentlich aus.

Neunkirchen, 07.06.2018
 Wilhelm, Werksleiter

Satzung

über die Benutzung des kommunalen Grünschnittannahmeplatzes der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) und § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes - SAWG - vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2018 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
 - (1) Die Kreisstadt Neunkirchen betreibt zur Erfüllung der ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes obliegenden Verpflichtung in der Unteren Bliessstraße in Neunkirchen (L 115) einen Grünschnittannahmeplatz.
 - (2) Auf dem Grünschnittannahmeplatz wird das im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen anfallende Grün- und Gartengrün gemäß § 3 angenommen und anschließend gemäß der aktuellen Gesetzeslage der Wiederverwertung zugeführt.

- § 2 Personenkreis
 - (1) Zur Nutzung der Anlage berechtigt sind außer der Stadt selbst alle privaten Anlieferer aus Neunkirchen. Diese sind berechtigt Grün- und Gartengrün anzuliefern, das in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt (privates Grün- und Gartengrün). Gewerbetreibende sind nicht zur Nutzung der Anlage berechtigt.
 - (2) Alle zur Nutzung der Anlage berechtigten Personen erhalten eine schriftliche Anlieferberechtigung. Den Grundstückseigentümern wird diese Berechtigung zusammen mit den Steuerbescheiden übersandt. Mieter oder Pächter erhalten die Berechtigung vom Grundstückseigentümer. Für den Fall, dass Gewerbetreibende im Auftrag einer nutzungsberechtigten Person Anlieferungen vornehmen, kann durch die Stadtverwaltung eine separate Anlieferberechtigung ausgestellt werden.
 - (3) Die Anlieferberechtigung ist von den Anliefernden vorzuhalten und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Annahme von Materialien ist zu verweigern, wenn keine Anlieferberechtigung vorgelegt werden kann.

- § 3 Definition Grün- und Gartengrün
 - (1) Grün- und Gartengrün im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes.
 - (2) Von der Annahme auf der Anlage sind ausgeschlossen:
 - a) stoffhaltiges Grün- und Gartengrün,
 - b) Grün- und Gartengrün, in dem Biogas enthalten ist,
 - c) Grün- und Gartengrün, das mit Schadstoffen belastet ist,
 - d) Äste und Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
 - e) Grün- und Gartengrün aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau,
 - f) Altholz, auch unbehandelt,
 - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
 - h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
 - i) Obst- und Gemüseabfälle,
 - j) Speisereste,
 - k) Grün- und Gartengrün, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grün- und Gartengrün mit Schädlingsbefall.
 - (3) Bei Anlieferungen ist darauf zu achten, dass die Massen frei von jeglichen Fremdbestandteilen insbesondere Bauholz, Kunststoffen, Metallen, Erden, Steinen und sonstigen Abfällen sind.

- § 4 Öffnungszeiten
 - (1) Die Öffnungszeiten des Grünschnittannahmeplatzes werden von der Kreisstadt Neunkirchen festgesetzt und in der Presse sowie durch Aushang an der Anlage bekannt gemacht.
 - (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Anlage untersagt.
 - (3) An Feiertagen bleibt der Grünschnittannahmeplatz geschlossen.
 - (4) Ungeachtet der festgesetzten Öffnungszeiten ist die Stadt dazu berechtigt, den Grünschnittannahmeplatz witterungsbedingt zu schließen. Hierüber wird in geeigneter Weise informiert.

- § 5 Anlieferung und Abladebetrieb
 - (1) Die Anliefernden haben sich nach dem Befahren der Anlage beim Aufsichtspersonal zwecks Überprüfung der angelieferten Massen zu melden. Massen, deren Annahme gemäß § 3 nicht erfolgt, werden zurückgewiesen. Die Stadt ist berechtigt, unzulässige und bereits abgeladene Massen auf Kosten des Anliefernden zu entsorgen.
 - (2) Die Zwischenlagerung der Massen hat auf den dafür bestimmten Flächen der Anlage zu erfolgen. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet.
 - (3) Beim Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
 - (4) Die angelieferten Massen gehen in das Eigentum der Stadt über. In den Massen gefundene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt. Die Stadt kann die Annahme von Massen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen, wenn dies aus betrieblichen Gründen geboten ist.
 - (5) Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

- § 6 Gebühren
 - (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und den Betrieb des Grünschnittannahmeplatzes erhebt die Stadt Gebühren.
 - (2) Für Anlieferungen von Grün- und Gartengrün werden folgende Gebühren erhoben:

PKW (einschließlich Kombi)	2,00 €
PKW mit Anhänger, Pick-Up und Fahrzeuge vergleichbarer Größe	4,00 €
Kleintransporter und vergleichbare Fahrzeuge bis zu 3,5t zulässigem Gesamtgewicht	8,00 €
LKW und vergleichbare Fahrzeuge ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Absetzmulden)	25,00 €
 - (3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grün- und Gartengrün gemäß § 3 auf dem Grünschnittannahmeplatz anliefern. Die Gebühr ist bei Anlieferung der Massen zu entrichten. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

- § 7 Ordnungsvorschriften
 - (1) Beim Betreten und Befahren des Grünschnittannahmeplatzes sowie beim Abladen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
 - (2) Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf der Anlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit zu begrenzen. Fahrzeuge müssen nach dem Entladen unverzüglich das Gelände verlassen.
 - (3) Die Benutzer des Grünschnittannahmeplatzes haben sich so zu verhalten, dass keine Störungen des Betriebes auftreten.
 - (4) Bei Nichtbefolgung von Anweisungen sowie bei Störungen des Betriebes ist das Aufsichtspersonal berechtigt, einen Platzverweis auszusprechen.
 - (5) Wird den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge geleistet, kann der Oberbürgermeister diese Person von der weiteren Nutzung des Grünschnittannahmeplatzes ausschließen.

- § 8 Haftung

Der kommunale Grünschnittannahmeplatz ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Ansonsten gelten auf dem Gelände die für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

- § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des kommunalen Grünschnittannahmeplatzes der Kreisstadt Neunkirchen vom 02.03.2016 außer Kraft.

Neunkirchen, 30.05.2018
 Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

**Ein großes Dankeschön
 ZBN hilft schnell und unkompliziert**

Mit schnellem und unkompliziertem Handeln hat der Zentrale Betriebshof (ZBN) die Fronleichnamprozession in Hangard aufgewertet. Dafür hat sich jetzt das Team „Altaraufbau Lindenstraße“ ausdrücklich bedankt. In der Lindenstraße in Hangard war die Aussichtsterrasse als Altarstandort vorgesehen. Die dortigen Anwohner haben den Blumenschmuck des Altares übernommen. Das Umfeld der Terrasse wirkte durch den hohen Graswuchs un gepflegt.

Aus diesem Grund fragte das Team einen Tag vor der Prozession beim ZBN an, ob es noch möglich wäre, die Grünfläche um den Altar zu mähen. Obwohl Hangard an diesem Tag nicht eingeplant war und die Mitarbeiter an anderen Orten im Einsatz waren, traf der ZBN noch am gleichen Morgen ein, um die Grünfläche zu mähen und zu säubern. So wirkte die ganze Anlage mit dem Altaraufbau am Feiertag gepflegt und schön und wertete so die Fronleichnamprozession auf.

**Der Sommer ist eröffnet
 Jugendliche feiern im JUZ**

Über 100 Jugendliche feierten ausgelassen und friedlich bei der zweiten „Summer Opening Party“ im Jugendzentrum Neunkirchen. Gleichzeitig wurde dort der 14. Geburtstag des JUZ gefeiert. Das JUZ wurde am 8. Juni 2004, damals noch in der Karl-Schneider-Straße, eröffnet. Dazu der Vorsitzende des Jugendbeirats Julian Sieren: „Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr, war für uns klar, dass wir die Party wiederholen müssen. Die erneut hohe Zahl der Gäste zeigt, dass die Neunkircher Jugendlichen gerne Gelegenheiten nutzen, in ihrer Heimatstadt zu feiern“. Allerdings, so Sieren, fehlten die Möglichkeiten in der Nachtszene, sodass es für die meisten zur Wohnortnähe wurde, an den Wochenenden mit dem Zug nach Saarbrücken oder St. Wendel auszu-

weichen. In diesem Zusammenhang erhofft sich der Jugendbeirat eine erneuerte Strategie zur Förderung von Neuanstellungen von Gastronomiebetrieben und Diskotheken. Neunkirchen müsse für junge Menschen attraktiver werden. Mit der Summer Opening Party hat der Jugendbeirat auch seine Zusammenarbeit mit dem JUZ ausgebaut. Alle Einnahmen der Party fließen an das JUZ, dessen Vorsitzende Tiffany Byrd seit diesem Jahr ebenfalls Mitglied im Jugendbeirat ist. Byrd: „Ich freue mich, dass die Party so erfolgreich war. Veranstaltungen wie diese sind eine super Werbung und wir freuen uns über neue Gesichter. Jeder Jugendliche kann vorbeikommen und Teil der Gemeinschaft werden“. Mit den Einnahmen soll das JUZ weiter verschönert werden.

Veranstaltungen 21. -27. Juni 2018

Ausstellungen

bis Do, 19. Juli
„Elisabeth Bosslet - Memories“
 Galerie, Oberer Markt 1
 Neunkircher Künstlerkreis

bis Fr, 29. Juni
„Facettenreiches Benin“ des EFB-Entwicklungsförderung Benin e.V.
 Rathaus Galerie, Oberer Markt 16
 Kreisstadt Neunkirchen

bis So, 22. Juli
„Scharf geschnitten. Vom Scherenschnitt zum Papercut“
 Städtische Galerie im KULT

Feste

So, 24. Juni, 10 Uhr
1. Furpacher Johannistest
 Martin-Luther-Haus, Sebachstraße
 Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen

Sa, 23. und So, 24. Juni
23. Sommerfest des KKW Wellesweiler
 Grünanlage zwischen den Sportplätzen

Führungen/Vorträge

Sa, 23. Juni, 13 Uhr
Führung „Neunkircher Zoo früher und heute“ mit Obertierpfleger Dirk Backes
 Neunkircher Zoo

Musik/Theater

Fr, 22. Juni, 20 Uhr
Konzert „Russische Seele“ des Don Kosakinnen-Ensembles
 Stengelkirche Wellesweiler
 Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen

Sa, 23. Juni, 16 Uhr
Feuerfänger Festival
 Stummsche Reithalle
 Next Heroes

Sonstige

Do, 21. Juni
Blutspende
 Friedrich-von-Schiller-Grundschule Wiebelskirchen
 Deutsches Rotes Kreuz

Fr, 22. Juni
Summergames 2018
 Stummplatz und Lübbener Platz
 Kreisstadt Neunkirchen
 mit weiteren Institutionen

Sa, 23. und So, 24. Juni
Jungtierschau in Furpach
 Grundschule
 Kaninchenzuchtverein SR 49
 Ludwigsthal-Furpach

Sa, 23. Juni
Italienischer Abend bei der Reservistenkameradschaft
 Reservistenheim Furpach

Di, 26. Juni, 11.30 Uhr
Mittagstisch für Senioren in Furpach
 Reiterklausen, Beim Wallratsroth
 KISS Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe Im Saarland

Mi, 27. Juni, 15 Uhr
Treffen der Apoplex Selbsthilfegruppe
 Schloßstraße 50/52
 Deutsches Rotes Kreuz

Mi, 27. Juni, 18 Uhr
„Bewegen-Tanzen im Sitzen“
 Momentum-Kirche am Center,
 Bliesspromenade 1

Sport

Fr, 22. bis So, 24. Juni
Sportfest der DJK Münchwies
 Sportplatz Münchwies

So, 24. Juni, 10 Uhr
Sommerwanderung des TV Wellesweiler
 Treffpunkt: Turnerheim

Änderungen vorbehalten